

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen der Firma Pichler Sicherheits- und Systemtechnik Ges.m.b.H. & Co KG

ALLGEMEINES:

1. Lieferungen erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten und für Lieferant und Besteller verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
2. Das Angebot ist, wenn nicht länger vereinbart, 30 Tage nach Abgabe bindend, ebenso die im Angebot angegebenen Einheitspreise.
3. Bei Vertragsabschlüssen mit gleitenden Preisen werden diese nach dem am Tage der Lieferung gültigen Verkaufspreis berechnet.
4. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Lager, ohne Verpackung.
5. Die bei Offerten oder Verkauf übermittelten Entwürfe und Zeichnungen dürfen dritten Personen ohne Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden.
6. Erforderliche Gerüste zur Durchführung der Arbeiten sind bauseits bei- und aufzustellen.
7. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden, Sonntagsstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind laut kollektivvertraglichem Zuschlag vom Besteller separat zu bezahlen.
8. Nachtragsarbeiten werden auch bei mündlichen Aufträgen separat verrechnet.
9. Unter Regiestunde ist der angegebene Stundenlohn zuzüglich Unkosten, Gewinnaufschlag und Umsatzsteuer zu verstehen.
10. Der erforderliche Kraft- und Lichtstrom ist bei Außer-Haus-Arbeiten vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

LIEFERUNG:

1. Die immer nur als annähernd zu betrachtende Lieferzeit beginnt erst nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Lieferbelangen zu laufen.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit ist von der Einhaltung aller Leistungen des Bestellers abhängig, die vor der Lieferung zu erbringen waren.
3. Höhere Gewalt und sonstige der Voraussicht oder Einflussnahme des Lieferanten oder seinem Unterlieferer nicht unterliegende Behinderungen der Erzeugung oder Ablieferung verlängern die Lieferzeit, ohne dass der Besteller hieraus irgendeinen Anspruch ableiten kann.
4. Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzuges kann der Besteller nur unter Setzung einer Nachfrist wirksam, wenn der Lieferant die Nachfrist schuldhaft versäumt hat, zurücktreten. Anderweitige, unter welchem Titel auch immer erhobene Ansprüche, sind ebenso wie ein Rücktritt des Bestellers bei Sonderanfertigungen ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist von solchen Verzögerungen sofort zu ständigen.
5. Die Arbeiten sind innerhalb von 14 Tagen nach vereinbarter Lieferfrist, falls eine solche nicht vereinbart wurde, 14 Tage nach Fertigstellung und Verständigung zu übernehmen. Ist innerhalb dieser Frist eine tatsächliche Übernahme nicht erfolgt, gilt die Leistung als übernommen.
6. Nach Übernahme der Leistungen im Sinne des vorhergehenden Absatzes gehen alle Risiken und die Kosten der Lagerung zu Lasten des Auftraggebers. Auch bei erfolgter Teillieferung geht das gesamte Risiko für dies auf den Auftraggeber über.
7. Bei Lieferung frei Bordstein gilt die Bordsteinkante oder die Grundstücksgrenze als Zustellplatz.

ZAHLUNG:

1. Die Zahlung erfolgt laut Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen ist nicht statthaft.
3. Während der Arbeit eintretende Lohn- und Materialpreissteigerungen werden entsprechend in Rechnung gestellt, und zwar auch dann, wenn das ganze Material angezahlt wird, jedoch zwischen Eingang des Geldes und der Materialpreiserhöhung eine Frist von 8 Tagen besteht.
4. Bis zur völligen Tilgung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers behält sich der Lieferant das Eigentumsrecht am Bestellobjekt vor. Die Ware gilt bis zur restlosen Bezahlung als mit Eigentumsvorbehalt verkauft. Für den Fall der Weiterveräußerung der uns noch gehörigen Ware, tritt der Besteller die ihm daraus seinerseits erwachsenden Forderungen von vornherein an uns ab. Bei Ratenzahlungen sind Zinsen von 1 % per Monat für die Restschuld zu leisten.
5. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Besteller verpflichtet, das Eigentumsrecht des Lieferanten geltend zu machen und ihn hiervon unverzüglich zu verständigen.
6. Die Bezahlung hat netto Kassa ohne Abzug in österreichischer Währung zu erfolgen, wobei sich diese Preise somit freibleibend ab Lager verstehen. Die Preise beruhen auf den jetzigen Kostenfaktoren, erfahren diese bis zur Lieferung eine Änderung, behalten wir uns eine entsprechende Berichtigung vor; unser Anspruch auf Nachberechnung gilt als vereinbart. Durch Konkursöffnung, Konkursabweisung, Anmeldung und Abschluss von Ausgleichsverfahren seitens des Käufers fallen die eingeräumten Rabattsätze, Zahlungsziele und sonstige Vergütungen weg.

7. Gerät der Besteller auch nur mit einer der vereinbarten Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Verzug, so tritt Terminverlust ein, es sind dem Lieferanten Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat, sowie die Mahnspesen je Mahnvorgang ATS 120,00, excl. MWSt. zu vergüten. Stattdessen kann der Lieferant unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im letzten Fall kann er, wenn der Liefergegenstand noch nicht übergeben ist, bei markt gängigen Waren unter Anrechnung bereits empfangener Gegenleistungen eine Abstandsgebühr in der Höhe von 60 % des Verkaufspreises verlangen, bei Sonderanfertigungen die angearbeiteten Teile dem Besteller zur Verfügung stellen und den Ersatz seiner bisherigen Aufwendungen zuzüglich der Abstandsgebühr (60 %) begehren. Ist die Ware bereits geliefert, kann sie der Lieferant zurückverlangen und unter Anrechnung bereits empfangener Gegenleistung bei markt gängigen Waren die Abstandsgebühr, bei Sonderanfertigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren.
8. Bei Lieferung von Material durch den Kunden wird dasselbe zum Tagespreis berechnet, als Acontozahlung gutgebucht und der Wert dem Kunden bekanntgegeben.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg, der Lieferant kann aber auch den Gerichtsstand des Bestellers anrufen. Das gegenständliche Rechtsverhältnis unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.

RÜCKTRITTSRECHT:

Für Rechtsgeschäfte, die vom Verbraucher angebahnt werden, gibt es kein Rücktrittsrecht.

HAFTUNG:

1. Werden vom Auftraggeber Pläne mit Maßangaben beige stellt, so haftet er oder sein Bauleiter für die Richtigkeit der Pläne und Maße, soweit nicht Naturmaße vereinbart sind.
2. Muss der Lieferant die notwendigen Zeichnungen anfertigen, so sind die auflaufenden Kosten dem Auftraggeber in Anrechnung zu bringen.
3. für alle mitgelieferten bzw. mitverwendeten Fremderzeugnisse wird nur die Gewähr übernommen, welche die Erzeuger dieser Artikel eingehen.
4. Die Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
5. Die Gewährleistungsfrist beginnt in allen Fällen mit Übernahme der Ware. Sie beträgt für bewegliche und unbewegliche Sachen 6 Monate. Für Verbrauchergeschäfte gilt das Konsumentenschutzgesetz. Für mechatronische, elektronische und elektrische Sachen beträgt die Gewährleistung 6 Monate, gilt auch für Verbrauchergeschäfte. Eine Verlängerung der Gewährleistung tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort bei Übernahme auf sichtbare Fehler zu prüfen. Nachträgliche Reklamationen wegen offener Mängel können von uns nicht anerkannt werden.
6. Für Schäden infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, mangelhafter Wartung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände, wird keine Haftung übernommen.
7. Sollte der Besteller innerhalb der Gewährleistungspflicht einen Mangel beheben, so kommt der Lieferant für die dadurch entstandenen Kosten nur dann auf, wenn vor einer solchen Mängelbehebung seine Zustimmung hiezu erteilt wird.
8. Der Lieferant ist zur Mängelbehebung nicht verpflichtet, wenn seine Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtiges Handeln des Bestellers erschwert wird.
9. a) Die Haftung im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt nur gegenüber dem Besteller. Wird eine Lieferung vom Lieferanten aufgrund von Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigt, so haftet der Lieferant nur für die planmäßige Herstellung, nicht für Angaben, Zeichnungen oder Modelle.
b) Für witterungsbedingte Einflüsse, Sonneneinstrahlung, etc., die die Oberfläche anders als in geschlossenen Räumen erscheinen lassen, übernehmen wir keine Haftung.
c) Oberflächenbeschaffenheit, RAL-Farben oder Lacke und Eloxierungen etc. können bei gleicher oder Nachlieferung unterschiedlich ausfallen. Wir übernehmen für Oberflächenbeschaffenheiten und Färbung keine Gewährleistung.
10. Die Mängelhaftung des Lieferanten umfasst in allen Fällen nur die Beseitigung des von ihm zu vertretenden Mangels und schließt darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers aus. Eine Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
11. Bei der Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Gegenstände ist der Umfang einer allfälligen Haftung vertraglich zu vereinbaren.
12. Obige Vertrags- und Lieferbedingungen sind ein bindender Bestandteil meines Angebotes. Separate Verträge können nur über Punkte, die in diesem Vertrag nicht enthalten sind, rechtskräftig abgeschlossen werden. Abschwächungen oder Änderungen des Vertrags sind ungültig.